

Ordnungspunkt  
- 32 -  
- 324 -

# Anlage 1

Kassel, 7. Dezember 2009  
Herr Boll  
☎ 3060



- 16 -

## Beschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes mit Lichtschrankentechnik

Im verabschiedeten Investitionshaushalt 2009 wurden Mittel für die Beschaffung eines zusätzlichen Geschwindigkeitsmessgerätes eingestellt.

Für den vorgesehenen Einsatzzweck und die Einsatzdauer gibt es auf dem Markt drei Messsysteme, nämlich mit

- Radartechnik
- Lasertechnik
- Lichtschrankentechnik

Im Verhältnis zueinander haben die Geräte Vor- und Nachteile.

Zur Zeit werden zwei Fahrzeuge mit fest eingebauter Radartechnik der Firma „Robot“ eingesetzt.

Bei der Aufstellung der Fahrzeuge an der Messstelle sind bestimmte Kriterien zu beachten. Die Fahrzeuge müssen „eingemessen“, das heißt, parallel zum Straßenrand ausgerichtet werden, damit die Radarstrahlen in einem bestimmten Winkel über die Fahrbahn verlaufen. An einigen - aber unbedingt notwendigen - Messstellen steht das Fahrzeug allein am Fahrbahnrand und wird von den Kraftfahrern erkannt. An anderen Messstellen muss das Fahrzeug auf dem Gehweg abgestellt werden. Obwohl in diesem Fall Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können, führt dies zu Nachfragen und Beschwerden, weil wir im Verständnis der Bürgerinnen und Bürger der Vorbildfunktion nicht gerecht werden.

Zudem ist bei der Wahl der Messstelle Folgendes zu beachten:

- Im Verlauf des Radarstrahles dürfen sich bis zum „überwachten“ Fahrstreifen keine Hindernisse befinden.
- Vor der - im Fahrzeug eingebauten - Antenne muss ein Raum von mindestens vier Metern frei bleiben.
- Es soll nur an geraden Straßenstücken gemessen werden.
- An Außenkurven darf nicht, an Innenkurven darf nur unter bestimmten Bedingungen gemessen werden.
- Reflexionsmöglichkeiten der Radarstrahlen sind zu beachten.  
Bei der Knickstrahlreflektion wird die Messstrahlung des Gerätes an einem ebenen und ausgedehnten Reflektor, der parallel zur Fahrbahnachse orientiert ist, ein zweites Mal spiegelsymmetrisch über die Fahrbahn gelenkt (geknickt).

Diese Kriterien entfallen bei Geräten mit Lichtschrankentechnik. Aufwändiges Einmessen oder Einrichten entfällt, es werden keine Fahrbahnmarkierungen etc. benötigt. Das System arbeitet vollautomatisch, ist in kurzer Zeit betriebsbereit und benötigt keinen Fahrzeugfluss zum Kalibrieren. Bezüglich des Aufstellortes z. B. Brücken, Kurvenbereiche bestehen keine Einschränkungen. Durch eine geeichte Abstandsanzeige in Verbindung mit der Spurselektion ist eine eindeutige Fallzuordnung bei parallel fahrenden Fahrzeugen gewährleistet. Daher können mehr Fälle ausgewertet werden als mit der vorhandenen Technik. Die einzelnen Komponenten des Gerätes können abseits des Messfahrzeuges positioniert werden. Dadurch sind - auch an bisher problematischen Messstellen - unauffällige verdeckte Messungen möglich. Die Fälle können - zumindest teilweise - im Messfahrzeug ausgewertet werden. Dadurch ist kein zusätzliches Personal für die Auswertung des Filmmaterials erforderlich.

Für Fahrzeugeinbauten werden keine teuren und schwer zu beschaffenden Klarglasscheiben für die Front- und Heckscheibe benötigt. Mehrere Landespolizeien (z. B. NRW, Thüringen) haben Messanlagen mit Lichtschrankentechnik in zweistelliger Stückzahl gekauft.

Die Beschaffung eines Gerätes mit Lasertechnik kommt nicht in Betracht. Dieses Gerät gleicht sehr dem Gerät mit Radartechnik. Bei der Aufstellung des Messfahrzeuges und dem Betrieb des Gerätes sind ähnliche Kriterien zu beachten. Zudem gab es rechtliche Probleme bei der Stadt Mannheim. Ein Gutachter hatte die einwandfreie Funktion des Gerätes in Frage gestellt. Die Rechtsunsicherheiten sind zwischenzeitlich durch Gegengutachten bzw. Bestätigungen der PTB ausgeräumt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass in solchen Fällen eine hohe Bereitschaft besteht, gegen Verwarn- und Bußgeldbescheide Widerspruch einzulegen mit der Begründung, dass dieses Gerät nicht rechtssicher funktioniert.

Betriebswirtschaftlich betrachtet kommt nur der Kauf einer Anlage in Betracht, weil bei der vorgesehenen Einsatzdauer der Mietpreis den Kaufpreis übersteigen würde.



Axel Heiser